



Aktuelle rentenpolitische Vorhaben der Bundesregierung: Anforderungen aus Sicht der Verwaltung

Gundula Roßbach

Präsidentin

der Deutschen Rentenversicherung Bund

15. aktuelles Presseseminar

13. und 14. November 2019

in Würzburg

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

selten fand das Presseseminar der Deutschen Rentenversicherung Bund in einer rentenpolitisch so bewegten Zeit statt wie in diesem Jahr. Frau Buntenbach hat gestern bereits die lange Liste von Reformen im Rentenrecht aufgezählt, die in der laufenden Legislaturperiode vom Gesetzgeber bereits beschlossen wurden. Und sie hat auch die Themenbereiche genannt, die zur Zeit noch in der politischen Beratung sind – in einer sehr intensiven Beratung, wie wir jeden Morgen beim Blick in die Zeitungen erkennen.

Die Vorbereitung von Reformgesetzen durch die zuständigen Ministerien, die Gesetzgebungsverfahren und dann die Beschlussfassung durch den Gesetzgeber finden in der Öffentlichkeit gemeinhin große Aufmerksamkeit. Angesichts der Tragweite von Veränderungen im Rentenrecht ist das auch sehr verständlich. Weitaus weniger Beachtung findet dagegen der Prozess der Umsetzung dieser Reformmaßnahmen durch die Verwaltung, d.h. in diesem Fall durch die Rentenversicherungsträger.

Diese geringe Beachtung ist aus meiner Sicht sachlich wegen der komplexen Rentenmaterie aber oft nicht gerechtfertigt, denn jede Reform wird letztlich auch danach beurteilt, wie sie umgesetzt wird. Dies betrifft besonders Reformmaßnahmen für den Rentenbestand, Da wird Massentauglichkeit, d.h. schnelle, bürokratiearme Umsetzung für Millionen Rentenbezieher quasi zum notwendigen Umsetzungsmerkmal. Dass zum Beispiel die Mütterrente bei den Betroffenen und auch in der gesellschaftlichen Wahrnehmung positiv bewertet wird, hat auch damit zu tun, dass es gelungen ist,

die Auszahlung der zusätzlichen Ansprüche für die 9,7 Millionen Berechtigten in kurzer Zeit und in aller Regel ohne Mitwirkung der Betroffenen umzusetzen. Dies war nur möglich, weil die Regelungen so gestaltet waren, dass eine individuelle Antragstellung der zum Teil schon sehr betagten Mütter ebenso vermieden werden konnten wie individuelle Abfragen der Rentenversicherungsträger.

Die Umsetzung von Reformgesetzen durch die Rentenverwaltung ist für die Wirkung und den Erfolg dieser Reformen also ohne Zweifel von Bedeutung. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass – wie Frau Buntenbach gestern dargestellt hat – die Koalition noch eine Reihe von Reformprojekten auf ihrer „To-Do-Liste“ dieser Legislaturperiode hat, möchte ich deshalb heute auf einige Aspekte hinweisen, die – sofern diese Reformen denn vom Gesetzgeber beschlossen werden – für ihre administrative Umsetzung wünschenswert wenn nicht gar erforderlich sind. Dabei werden jene drei Vorhaben angesprochen, die laut Koalitionsvertrag in dieser Legislaturperiode noch anstehen: Die obligatorische Alterssicherung für Selbständige, die Grundrente sowie die trägerübergreifende Vorsorgeinformation.

Verwaltungstechnische Umsetzung der obligatorischen Alterssicherung für Selbständige

Im Koalitionsvertrag haben CDU, CSU und SPD vereinbart, eine gründerfreundlich ausgestaltete Altersvorsorgepflicht für alle Selbstständigen einzuführen, soweit sie nicht bereits anderweitig obligatorisch abgesichert sind. Selbstständige sollen danach zwischen der gesetzlichen Rentenversicherung und – als Opt-out-

Lösung – anderen geeigneten insolvenz- und pfändungssicheren Vorsorgearten wählen können.

Das BMAS hat im Laufe dieses Jahres einen umfangreichen Fachdialog geführt, an dem zahlreiche Verbände von Selbständigen und deren Auftraggebern, die Sozialpartner und auch die Rentenversicherung beteiligt waren. Ziel war es, die unterschiedlichen Sichtweisen der Beteiligten zu einzelnen Fragen der Umsetzung der Vorsorgepflicht auszutauschen und – soweit möglich – Übereinstimmungen herauszufiltern. Für manche vielleicht überraschend, gab es solche Übereinstimmungen tatsächlich in einer ganzen Reihe von Punkten.

So wurde deutlich, dass sich die beteiligten Selbständigenverbände der Einführung einer obligatorischen Alterssicherung keineswegs verschließen, hinsichtlich der konkreten Umsetzung einer verpflichtenden Altersvorsorge aber auch eigene Erwartungen artikulieren. Vor allem erwarten sie möglichst bürokratiearme Verfahren, die flexibel an die jeweilige Einkommenssituation von Selbständigen angepasst werden können. Diese Erwartungen der Selbständigen sind in vielen Punkten deckungsgleich mit denen der Rentenversicherung. Für uns ist ein schlankes und weitestgehend automatisiertes Verfahren zur Umsetzung der obligatorischen Einbeziehung der Selbständigen in die Alterssicherung geradezu unabdingbar – schon wegen deren großer Anzahl.

Wir haben deshalb bereits im vergangenen Jahr – also lange vor Beginn des Fachdialogs – darauf hingewiesen, dass zur vollständigen Umsetzung einer Altersvorsorgepflicht für die bislang nicht

obligatorisch abgesicherten Selbständigen auch aus Gründen der Beitragsgerechtigkeit ein elektronisches Meldeverfahren und ein Datenaustausch mit den Finanzverwaltungen und gegebenenfalls auch mit den Gewerbeämtern erforderlich ist. Im heute geltendem Recht ist vorgesehen, dass die bereits versicherungspflichtigen Selbständigen – mit Ausnahme der über ihre Kammern gemeldeten Handwerker – sich selbst bei der Rentenversicherung melden müssen. Dabei fällt auf, dass nicht Wenige dieser gesetzlichen Verpflichtung aus verschiedenen Gründen zu spät oder auch gar nicht nachkommen. Um zu vermeiden, dass dieses Umsetzungsproblem sich bei der Ausweitung der Versicherungspflicht vervielfacht, bedarf es eines elektronischen Verfahrens, das auf bestehenden Meldeverpflichtungen aufbaut. Nur so wird die vollständige Erfassung des betroffenen Personenkreises sichergestellt, ohne in großem Umfang zusätzliche bürokratische Strukturen schaffen zu müssen. Außerdem sichert dies Beitragsgerechtigkeit innerhalb der Gruppe der Selbständigen sowie zwischen Selbständigen und Beschäftigten.

Eine automatisierte Weitergabe der von der Finanzverwaltung bereits erhobenen Informationen an die Rentenversicherung wäre darüber hinaus auch im Hinblick auf die Höhe der Einkünfte aus der selbständigen Erwerbstätigkeit wünschenswert. Heute müssen versicherungspflichtige Selbständige, die einkommensgerechte Beiträge wählen, dem Rentenversicherungsträger ihren Einkommenssteuerbescheid in Papierform vorlegen; auf dieser Basis wird dann der Beitrag ermittelt. Wenn das Finanzamt die wesentlichen Einkommensdaten aus den Steuerbescheiden direkt weiterleitet,

könnte dieses Verfahren modernisiert und gleichzeitig entbürokratisiert werden.

Auch im Hinblick auf die administrative Umsetzung der im Koalitionsvertrag vorgesehene Möglichkeit, dass die versicherungspflichtigen Selbständigen zwischen der gesetzlichen Rentenversicherung und anderen geeigneten insolvenzsicheren Vorsorgearten wählen können, bedarf es eines einfachen und vor allem auch rechtssicheren Verfahrens. Und das sowohl für die Selbständigen als auch für die Rentenversicherungsträger. Wichtig ist dabei vor allem, dass eindeutig festgelegt wird, welche Vorsorgeprodukte außerhalb der Rentenversicherung die im Koalitionsvertrag festgelegten Voraussetzungen für ein Opt-Out-Produkt erfüllen. Dies könnte etwa in Form einer „Zertifizierung“ derartiger Produkte („Positivliste“) durch eine staatliche Stelle wie etwa die BaFin. In Frage käme auch eine gesetzliche Festlegung, dass nur bestimmte Produkte für das Opt-Out in Frage kommen, die für Rentenverwaltung und Selbständige zweifelsfrei und damit rechtssicher als solche erkennbar sind, wie beispielsweise die sog. „Rürup-Renten“.

Der Kreis der Selbständigen, der konkret in die neue Vorsorgepflicht einbezogen werden soll, spielt für die administrative Umsetzung und den Vertrauensschutz eine wichtige Rolle. Auch im Hinblick darauf, Akzeptanz bei den Selbständigen und ihren Verbänden zu verbessern, wäre es eine Möglichkeit, die obligatorischen Vorsorge auf jene Personen zu beschränken, die eine selbständige Tätigkeit neu aufnehmen. Das wären etwa 350.000 Neu-Selbständige pro Jahr. Allerdings würde damit das Ziel, das bei

Selbständigen überdurchschnittlich große Risiko von Altersarmut zu verringern, nur sehr langsam erreicht. Zudem gibt es Fragen der Wettbewerbsverzerrungen zwischen Selbständigen, die versicherungspflichtig sind und jenen, die es nicht sind.

Vor diesem Hintergrund ist eher wahrscheinlich, dass auch diejenigen, die heute bereits als Selbständige tätig sind, in die Vorsorgepflicht einbezogen werden. Nach den aktuellen Schätzungen sind von den heute gut 4 Millionen Selbständigen rund drei Viertel nicht obligatorisch in einem Alterssicherungssystem. Wenn man diese rund 3 Millionen sog. „Bestands-Selbständigen“ ab einem Stichtag zur Altersvorsorge verpflichtet, wären ohne Zweifel Vertrauensschutzregelungen erforderlich.

1999 hatte der Gesetzgeber im Rahmen der damals eingeführten Versicherungspflicht für Selbständigen mit einem Auftraggeber eine Vertrauensschutzregelung festgelegt, die eine Befreiung von der Versicherungspflicht vorsah, sofern Altersvorsorge mit Produkten aus einem breiten und wenig präzise beschriebenen Spektrum nachgewiesen wurde. Trotz des damals vergleichsweise kleinen Personenkreises hat diese Vertrauensschutzregelung die Rentenverwaltung und auch die Sozialgerichtsbarkeit über viele Jahre intensiv beschäftigt. Sofern es bei der nun vorgesehenen Vorsorgepflicht zu einer Einbeziehung der Bestands-Selbständigen kommt, sind die notwendigen Vertrauensschutzregelungen deshalb unbedingt präziser und eindeutiger vom Gesetzgeber zu definieren. Dies stellt Rechtssicherheit für die Betroffenen her und ermöglicht es damit, die Vorgänge bei den Rentenversicherungsträgern bürokratiearm abzuschließen.

Grundrente für langjährige Beitragszahler

Ich komme nun zum wohl politisch umstrittensten rentenpolitischen Vorhaben des Koalitionsvertrages, die Grundrente. Auch hier möchte ich mich auf die Frage konzentrieren, welche Voraussetzungen die Rentenversicherungsträger brauchen, um die beabsichtigte Grundrente im seither deutlich kürzer gewordenen Zeitrahmen umzusetzen. Allerdings ist die Beschreibung dieser Voraussetzungen ungleich schwerer als bei der Vorsorgepflicht für Selbständige.

Ein Grund dafür ist – ebenso wie auch das lange politische Tauziehen in der Koalition um die Interpretation der Vereinbarung – bereits in der Formulierung im Koalitionsvertrag angelegt. Danach galt die Grundrente ausdrücklich für Grundsicherungsbezieher, sofern diese in der Rentenversicherung 35 oder mehr Jahre an Beitragszeiten, Zeiten der Kindererziehung bzw. Pflegezeiten aufweisen; zudem ist für die Grundrente explizit eine Bedürftigkeitsprüfung vorgesehen. Auf der anderen Seite wurde aber auch festgeschrieben, dass die Abwicklung der Grundrente durch die Rentenversicherung erfolgen soll; bei der Bedürftigkeitsprüfung sollten wir danach mit den Grundsicherungsämtern zusammen arbeiten. Einerseits wurde also der Bezug von Grundsicherung und die Bedürftigkeitsprüfung als Voraussetzung für die Grundrente festgelegt, andererseits sollte aber die Rentenversicherung die Auszahlung der Grundrente administrieren. Dies umzusetzen, ohne die Betroffenen vor Ort auf die Grundsicherungsämter zu verweisen, stellte sich als schlicht unmöglich heraus.

Dies war auch Konsens aller Beteiligten in dem Bund-Länder-Dialog zur Grundrente, den das BMAS im vergangenen Jahr durchgeführt hat und an dem Vertreter der Sozialministerien aller Bundesländer, der kommunalen Spitzenverbände, der Sozialpartner und der Rentenversicherung beteiligt waren. Dort wurden verschiedene Modelle diskutiert, mit denen man den Formulierungen des Koalitionsvertrages zumindest ansatzweise gerecht zu werden versuchte. Mehrheitlich präferiert wurde ein Modell, bei dem für Grundsicherungsbezieher mit 35 oder mehr Beitragsjahren in der Rentenversicherung die Rente bei der Prüfung in der Grundsicherung nicht voll angerechnet wird. Als gangbarer Weg zur Umsetzung wurde auch ein Modell angesehen, bei dem die Rentenversicherung einen Zuschlag zur Rente zahlt, wenn das Grundsicherungsamt – nach einer Bedürftigkeitsprüfung – die Grundsicherungsbedürftigkeit bescheinigt. Modelle, wonach die Rentenversicherung selbst die Bedürftigkeit prüft wurden einhellig abgelehnt; Modelle, die eine Einkommensanrechnung durch die Rentenversicherung vorsahen, gar nicht erst diskutiert.

Inzwischen hat sich die Koalition jedoch nach langen und intensiven Diskussionen zu einer politischen Umsetzung des Vorhabens entschlossen, das eine Einbeziehung der Grundsicherungsämter nicht mehr vorsieht. Vielmehr soll die administrative Umsetzung der Grundrente, insbesondere der Kontakt mit den Betroffenen, allein auf die Rentenversicherung übertragen werden: Die Rentenversicherungsträger sollen einerseits das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzung prüfen – 35 Beitragsjahre für Beschäftigung und selbständige Tätigkeiten bzw. Jahre der Kindererzie-

hung, oder Pflege einschließlich der entsprechenden Berücksichtigungszeiten, sowie rentenrechtliche Zeiten bei Krankheit und Reha und Ersatzzeiten. Andererseits soll die Rentenversicherung nach dem Koalitionsbeschluss zur Feststellung des Bedarfes eine Einkommensprüfung – auch im Paarkontext – vornehmen. Diese tritt an die Stelle der im Koalitionsvertrag vorgesehenen Bedürftigkeitsprüfung. Der Einkommensabgleich soll automatisiert und bürgerfreundlich durch einen Datenaustausch zwischen der Rentenversicherung und den Finanzbehörden erfolgen.

Wir weisen darauf hin, dass der Aufbau vergleichbarer Verfahren in der Vergangenheit in der Regel mehrere Jahre gedauert hat. Angesichts mehrerer Millionen laufender Renten, die zu prüfen wären, ist der relativ kurze Zeitraum bis zum 1. Januar 2021 für Entwicklung und Einsatz einer voll automatisierten Lösung aus Sicht der Rentenversicherung problematisch; zumal die Entwicklung des Verfahrens erst nach Abschluss des zustimmungspflichtigen Gesetzgebungsverfahrens beginnen kann.

Lassen Sie mich den für die Rentenversicherung entstehenden Aufwand noch etwas näher beschreiben. Im Koalitionsbeschluss wird als Voraussetzung für die Grundrente das Vorliegen von 35 Jahren an „Grundrentenzeiten“ genannt – also Beitragsjahren für Beschäftigung und selbständige Tätigkeiten, Jahre der Kindererziehung, oder Pflege einschließlich der entsprechenden Berücksichtigungszeiten, sowie rentenrechtliche Zeiten bei Krankheit und Reha und Ersatzzeiten. Schon die Prüfung, ob Versicherte mit niedrigen Renten diese Voraussetzung erfüllen, ist alles andere als trivial. Denn bei der Grundrente geht es nicht nur um Renten-

neuzugänge, sondern um den gesamten Rentenbestand. Daher ist diese Aufgabe keineswegs zu vergleichen mit der Prüfung der Voraussetzung von 45 Versicherungsjahren bei der Rente für besonders langjährig Versicherte, die wir seit 2014 durchzuführen haben. Dann dabei geht es allein um die Rentenneuzugänge, bei denen ohnehin eine umfassende Prüfung aller Anspruchsvoraussetzungen im Kontakt mit den Versicherten vorgenommen wird.

Das heißt konkret für die Grundrente: Aus den rund 21 Millionen Rentnerinnen und Rentner sind diejenigen herauszufiltern, die nach der noch festzulegenden Abgrenzung die maßgeblichen Grundrentenzeiten aufweisen. Schon die Zahl der Fälle macht es unabdingbar, dass die Prüfung und Berechnung der Grundrente weitestgehend automatisiert erfolgen muss. Das ist eine besondere Herausforderung, weil die teils schon sehr alten Versicherungskonten unserer Bestandrenten möglicherweise nicht alle die notwendigen Informationen zu den Grundrentenzeiten enthalten. Schließlich konnte zum Beispiel bei der Überleitung der Bestandsrenten der DDR im Jahr 1992 niemand wissen, dass bestimmte Zeiten im Zusammenhang mit einer Grundrente später von Bedeutung sein könnten, denn Reformen im Bestand waren damals nicht vorgesehen. An dieser Stelle wird man unter Umständen über pauschale Regelungen nachdenken müssen.

Vor Probleme stellen wird uns aber vor allem die vorgesehene Prüfung der Einkommen der Bezieher einer Grundrente und gegebenenfalls auch ihrer Partner. Eine Einkommensprüfung bei eigenen Versichertenrenten gibt es bei der Rentenversicherung bislang nicht. Nur Hinterbliebenenrenten werden unter Umständen

gekürzt oder fallen auch völlig weg, wenn andere eigene Einkommen vorliegen. Der Familienstand der Rentnerinnen und Rentner ist für die Rentenversicherung nicht von Bedeutung. Es gibt in der Regel keine Verknüpfung der Rentenkonten von Ehepartnern. Bei einer Einbeziehung von Partnereinkommen wäre deshalb eine elektronische Übermittlung der Daten zu Familienstand und Partner der Grundrentenbezieher zum Beispiel durch die Meldebehörden erforderlich, um eine massive Ausweitung der Sachbearbeitung zu vermeiden.

Notwendig wäre dafür darüber hinaus, dass auch die Einkommensprüfung selbst möglichst automatisiert und bürokratiearm durchgeführt werden kann. Dazu müssten alle notwendigen Daten zur Höhe der Einkommen, über die die Rentenversicherung nicht selbst verfügt, elektronisch an sie übermittelt werden. Hier kommen vor allem die Einkommensdaten in Betracht, die den Finanzämtern vorliegen. Nach dem Koalitionsbeschluss ist ein Datenaustausch mit den Finanzbehörden auch vorgesehen; hinweisen möchte ich in diesem Zusammenhang darauf, dass solche gesetzliche Regelungen der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

Weitgehend automatisierte Verfahren mit elektronischen Meldungen durch Melde- und Finanzbehörden, wie sie im Koalitionsbeschluss zugesagt werden, sind eine entscheidende Voraussetzung dafür, eine Grundrente mit Einkommensprüfung mit vertretbarem Aufwand administrieren zu können. Die regelmäßige Einbeziehung der Sachbearbeitung in die Abläufe – etwa durch die Anforderung der Einkommenssteuerbescheide oder anderer Bescheinigungen von den Grundrentenbeziehern und deren Prüfung – wäre

nicht nur für die Betroffenen aufwändig. Wenn der elektronische Datenaustausch mit der Finanzverwaltung nicht in dem ambitionierten Zeitplan realisiert werden kann, gehen wir von einem Mehrbedarf von mehreren tausend zusätzlichen Stellen bei der Rentenversicherung aus.

Hinzu kommt, zum Einen, dass bei der Ermittlung der „35-Jahre-Voraussetzung“ auch Zeiten im Ausland zu berücksichtigen sind, soweit es sich um Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder um Staaten handelt, mit denen Sozialversicherungsabkommen bestehen. Zum anderen ist die Grundrente auch an Rentenbezieher zu zahlen, die Rentenansprüche in Deutschland erworben, ihren Wohnsitz im Rentenalter aber im Ausland haben. Da die Grundrente mit einer Einkommensprüfung verbunden ist, muss auch bei den im Ausland lebenden Beziehern deren Einkommen und dass ihrer Ehepartner geprüft werden. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass bei Grundrentenbeziehern im Ausland ein Rückgriff auf Daten der dortigen Finanzverwaltung praktisch ausgeschlossen ist; der Koalitionsbeschluss sieht hier „äquivalenten Einkommensnachweise“ vor. Auch dies dürfte zu dem genannten hohen Personalbedarf bei der administrativen Umsetzung beitragen.

Selbst wenn es zu einem elektronischen Datenlieferungen der Finanzämter kommt, verbleibt Arbeit für die Sachbearbeitung. Zum einen wird es erheblichen Beratungsbedarf geben. Zu klären ist darüber hinaus, wie die Einkommen jener Bestandsrentnerinnen und -rentner geprüft werden sollen, die keine Steuererklärung abgeben. Die Finanzverwaltung hat zudem immer nur Informationen

zu den steuerpflichtigen Einkommen vergangener Jahre, so dass zumindest im Jahr des Rentenbeginns die Daten der Finanzämter das tatsächliche aktuelle Einkommen der Betroffenen zum Zeitpunkt des Bezuges der Grundrente in der Regel deutlich überschätzen. Zusammenfassend muss man also sagen, dass ein elektronischer Datenaustausch mit der Finanzverwaltung für die Umsetzung einer Einkommensanrechnung zwar eine unverzichtbare Voraussetzung ist, auch mit diesem Datenaustausch jedoch ein erheblicher Aufwand für die Sachbearbeitung verbleibt.

Säulenübergreifende Vorsorgeinformation

Das dritte große Reformprojekt, das die Koalition für die laufende Legislaturperiode noch auf ihrer Agenda hat, ist die Einführung einer – wie es im Koalitionsvertrag heißt – säulenübergreifenden Renteninformation. In der Gesellschaft für Versicherungswissenschaft und –gestaltung, der GVG, haben wir uns seit Jahren gemeinsam mit den Verbänden der zweiten und dritten Säule mit dieser Frage befasst. . Aber unabhängig von der Bezeichnung ist die Zielsetzung klar: Die Versicherten sollen einen Gesamtüberblick erhalten über das, was sie im Alter aus allen Vorsorgeformen zu erwarten haben, in denen sie Anwartschaften besitzen. Zur Realisierung der entsprechenden Vorgabe des Koalitionsvertrages soll nach den Vorstellungen des BMAS eine Internetplattform eingerichtet werden, über die die Informationen der Vorsorgeträger und anbieter aus allen Säulen gesammelt und dann gebündelt an den Nutzer weitergeleitet werden.

Im Hinblick auf die administrative Umsetzung dieses Vorhabens und die technischen Voraussetzungen dafür, lassen sich zum gegenwärtigen Stand nur relativ allgemein gehaltene Aussagen machen. Notwendig ist auf jedem Fall die Prüfung der datenschutzrechtlichen Fragen, die mit der Einrichtung einer solchen Plattform verbunden sind – und nicht nur die Prüfung allein, sondern vermutlich auch neue gesetzliche Regelungen, die eine datenschutzrechtlich einwandfreie Übertragung der Individualdaten zur Altersvorsorge vom Vorsorgeträger an die Plattform und von dort weiter an den Nutzer ermöglichen. Für uns als Rentenversicherung ist diese Frage möglicherweise noch relevanter als für die Anbieter der betrieblichen und privaten Vorsorge, denn bei uns geht es um Sozialdaten und damit auch um Fragen des Sozialdatenschutzes.

Wichtig für die administrative Umsetzung ist zudem die Frage des Identifikationskriteriums, über das die bei den verschiedenen Trägern gespeicherten Informationen zur Altersvorsorge eines Menschen zusammengeführt werden sollen. Dieser „Identifizier“ muss einerseits eindeutig sein – d.h. nur einmal vorkommen und keine Verwechslungen zulassen – und andererseits bei allen beteiligten Trägern vorhanden sein. Nur dann können die Träger die bei ihnen vorhandenen Daten liefern, wenn ein Versicherter über die Plattform die Informationen über den Stand seiner persönlichen Vorsorge abrufen will. Naheliegend wäre es, als Identifizier die Steuer-ID zu nutzen, die tatsächlich wohl bei allen Vorsorgeträgern vorliegt. Das Finanzministerium hat die Nutzung der Steuer-ID zu diesem Zweck jedoch bislang abgelehnt mit Verweis auf verfassungsrechtliche Bedenken.

Wenn es an die konkrete technische Umsetzung der TüVI geht, wird es darauf ankommen, dass die Plattform elektronische Schnittstellen mit allen beteiligten Trägern aufbaut. Das ist keineswegs trivial, denn in Deutschland gibt es – das ist ein wichtiger Unterschied zu den Ländern, die eine säulenübergreifende Vorsorgeinformation bereits haben – allein in der ersten Säule der Alterssicherung über hundert eigenständige Träger. Die Zahl der Anbieter privater Vorsorgeprodukte ist noch deutlich größer und die betriebliche Altersversorgung zählt sogar rund 50.000 einzelne Anbieter, wenn man die vielen Direktzusagen auch kleinerer Unternehmen berücksichtigt. Schon das macht deutlich, dass man bei der Einführung der TüVI und der Anbindung der Träger an eine Plattform schrittweise vorgehen muss.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund stellt dabei im Übrigen gern die Erfahrungen zur Verfügung, die sie im Zusammenhang mit dem Aufbau und dem laufenden Betrieb der ZfA gemacht hat und weiter macht. Auch die ZfA ist ja eine Einrichtung, die für die Administration der Riester-Förderung mit vielen tausend Trägern u.a. aus der privaten und betrieblichen Altersvorsorge nutzt. Die säulenübergreifende Renteninformation hat sicherlich nochmals andere Dimensionen, aber zumindest im Hinblick auf die technische Gestaltung der elektronischen Schnittstellen und die Abstimmung mit den angebundenen Trägern über die Formate der zu liefernden Daten sind die Erfahrungen der ZfA möglicherweise hilfreich.

Meine Damen und Herren,

Sie sehen: Wenn die noch ausstehenden Vereinbarungen des Koalitionsvertrages von der Bundesregierung noch in dieser Legislaturperiode umgesetzt werden sollen, steht uns noch viel Arbeit bevor. Ich kann in diesem Zusammenhang nur an die Politik appellieren, bei den Überlegungen zur Gestaltung der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen immer auch die notwendigen Voraussetzungen für die administrative Umsetzung mitzudenken. Nur so wird es möglich sein, das politisch gut Gemeinte so umzusetzen, das es letztlich bei den Versicherten auch so ankommt, wie es gemeint war.

Vielen Dank!